

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 23+24

Pfarrkirchen, 22.11.2018

Inhalt

	Seite
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 30.11.2004 des Landratsamtes Rottal-Inn zum Vergraben von Heimtieren	108
Erstellung einer Tiefbohrung auf dem Grundstück Fl.Nr. 622 /, Gemarkung Untergrafendorf, Gemeinde Roßbach, Landkreis Rottal-Inn, durch Herrn Michael Fitz, Unterlaimbach 9, 94439 Roßbach, für Zwecke der Wasserversorgung	108-109
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schönau	109-110

**Vollzug des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsrechts;
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 30.11.2004 des Landratsamtes Rottal-Inn zum
Vergraben von Heimtieren**

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 30.11.2004 (Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn vom 09.12.2004 Nr. 25/2004), in der das Vergraben von toten Heimtieren unter bestimmten Bedingungen genehmigt wurde, wird aufgehoben.
2. Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn in Kraft.

**Landratsamt Rottal-Inn
Pfarrkirchen, 12.11.2018**

**Kremsreiter
Abteilungsleiterin**

Hinweise:

1. Mit § 27 Abs. 3 der Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung wurde zwischenzeitlich eine bundeseinheitliche Regelung zum Vergraben von Heimtieren geschaffen: Demnach dürfen einzelne Körper von toten Heimtieren entweder auf zugelassenen Tierfriedhöfen oder auf einem dem Tierhalter gehörenden Gelände vergraben werden. Weitere Voraussetzungen hierfür sind, dass das Gelände nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes und nicht unmittelbar an öffentlichen Wegen oder Plätzen liegt und dass der Körper mit einer mindestens 50 cm starken Erdschicht, gemessen vom Rand der Grube, bedeckt ist.
2. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 408, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erstellung einer Tiefbohrung auf dem Grundstück Fl.Nr. 622 /, Gemarkung Untergrafendorf,
Gemeinde Roßbach, Landkreis Rottal-Inn, durch Herrn Michael Fitz, Unterlaimbach 9, 94439
Roßbach, für Zwecke der Wasserversorgung**

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Herr Fitz beabsichtigt die Abteufung eines neuen Tiefbrunnens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 622, Gemarkung Untergrafendorf, Gemeinde Roßbach, Landkreis Rottal-Inn. Der Tiefbrunnen soll der Wasserversorgung des Anwesens Unterlaimbach 9 dienen.

Im Vorfeld des Erlaubnisverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn. Beide Behörden verneinen die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Alle Auswirkungen, die durch das Vorhaben entstehen, bewirken keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Beim Schutzgut Wasser ist zu berücksichtigen, dass durch die Bohrung schützende und trennende Deckschichten durchteuft werden. Durch die Durchführung der Bohrung durch eine Fachfirma und die Überwachung der Maßnahme durch ein hydrologisches Fachbüro wird die Einhaltung der technischen Vorgaben zum Schutz des Grundwassers sichergestellt. Bei Einhaltung der einschlägigen technischen Regeln bei der Erstellung des Tiefbrunnens sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Informationen darüber, dass geschützte Arten oder Lebensräume durch das Vorhaben betroffen sein könnten, liegen dem Landratsamt Rottal-Inn nicht vor. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 14.11.2018
Landratsamt Rottal-Inn
Untere Wasserrechtsbehörde

Willeitner

Schulverband Schönau **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der **Schulverband Schönau** folgende

Haushaltssatzung:

§ 01

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **207.300 €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **57.200 €**

ab.

§ 02

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 03

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 04

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung im Verwaltungshaushalt wird für das
Haushaltsjahr 2018
auf **170.000 €**

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand

vom 01. Oktober 2017
auf **84 Verbandsschüler**

festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler
auf

2.023,81 €

festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 05

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird
auf

20.000,00 €

festgesetzt.

§ 06

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 07

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Schönau, 04. September 2017
Schulverband Schönau

Robert Putz, 1. Bürgermeister
und Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 20.11.2018 bis 03.12.2018 in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Schönau, Bachhamer Straße 22, 84337 Schönau öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Schönau, 12.11.2018
Schulverband Schönau
gez.

Robert Putz
1. Bürgermeister